

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biendorf über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018

Die Festsetzung der Grundsteuer A und B erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung und wird für diejenigen Steuerschuldner festgesetzt, für deren Grundstücke sich die Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbetrag bzw. Ersatzbemessung) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben. Die Steuerbescheide des Vorjahres für die Grundsteuer A und B behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern nicht in 2017 Veränderungen eingetreten sind.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für den / die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl.I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie für das Jahr 2017 zu entrichten haben, öffentlich festgesetzt.

Die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. wurden mit dem letzten Bescheid angegeben und sind auch für 2018 gültig.

Für die Steuerpflichtigen, welche von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 01.07.2018 fällig.

Die Steuern/Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn:

- die Abgabepflicht neu begründet wird
- der Abgabenschuldner wechselt
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit von der Amtskasse von Ihrem Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet folglich nicht von der fristgerechten Zahlung.

Gemeinde Biendorf, den 29.01.2018


Peggy Freyler
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung:

Gemäß § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Biendorf öffentlich bekannt gemacht am:
5.2.2018

Ende der Bekanntmachung

Hinweis

Ohne jede rechtliche Verpflichtung wird ergänzend drauf hingewiesen, dass aufgrund des § 15 KAG M-V und der in den letzten Grundabgabenbescheiden enthaltenen Formulierungen die vorstehend ausgeführten Regelungen sinngemäß auch für die Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und Gebühr des Wasser-und Bodenverband gelten. Aufgrund der Mehrjahresbescheide wird auf den Erlass eines schriftlichen Bescheides verzichtet und die Abgaben durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Der Zahlungstermin für die Gebühren des Wasser-und Bodenverbandes ist der 15.07. wie im letzten Gebührenbescheid angegeben.